

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1791

VD18 90030168

Sechster Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-867077](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-867077)

Ptolomais ab. §. 29. Elender Zustand der zurückkom-
menden Kreuzbrüder. Ende der Kreuzzüge. §. 30. Prie-
sterehen in Friesland. Die Decanen suchen die Decanate
erblich zu machen. Unruhen, die daraus entstanden. Die
Friesen werden von dem Bischof von Münster mit
dem Kirchenbann belegt. §. 31. Großer Geldmangel
und theure Zeit. §. 32. Der Bischof von Bremen kommt
selbst nach Norden, und stellet die Ruhe dort in seinem
Sprengel wieder her. §. 33. Der Bischof Eberhard von
Münster söhnet sich auch mit den Friesen aus. §. 34.
Einhalt des Vergleichs. §. 35. Kaiser Rudolph soll die-
sen Vergleich confirmiret und den Friesen ihre Privilegien
bestätiget haben. §. 36. Friedensrätthe zu Norden.

Sechster Abschnitt.

§. 1. Nach der Trennung Westfrieslandes, machte
noch das vormals sogenannte Ostfriesland einen ver-
bundenen Staatskörper aus. Dieser Staat schränkte
sich zwischen dem Gly und der Weser ein. Benennung
der kleinen Völkerschaften die darinnen wohnten. §. 2.
Nähere Untersuchung über diese Völkerschaften in Ostfries-
land. §. 3. Diese kleine Landschaften waren vorhin Graf-
schaften; woraus in der Folge Republiken wurden. §. 4.
Das Volk führte selbst das Ruder der Regierung. Die
ganze Staatsverfassung war demokratisch. Upstalsboom
war das Tribunal der sämtlichen verbundenen friesischen
Republiken. Willkühren und Landrechte der einzelnen
Landschaften. §. 5. Die Willkühren waren plebiscira und
wurden bloß von dem Volke beliebt. §. 6. Brockmerland
war eine Tetrarchie. Jedes Viertel hatte seinen besondern
Richter, welcher alle Jahr gewählt wurde. Eid der
Richter. Appellationen und Revisionen von den richter-
lichen Erkenntnissen. Kleine und große Volksgerichte.
Gute Einrichtung zur Beendigung der Proceffe. §. 7.
Beweisesmittel, Sporteln der Richter. Sicherheit und
Ansehen des Richters. Volksaufboth bei Tumulten. §. 8.
Strafe der Richter, die ihr Amt misbrauchten. Tale-
männer. §. 9. Freiheit der Friesen unter der Geistlichkeit.
§. 10. Feste Häuser und steinerne Gebäude werden nicht
geduldet. In Brockmerland waren keine Edelleute. Fa-
bels